

Folgende Unterlagen füge ich bei:

- Staatsangehörigkeitsnachweis (Personalausweis oder Pass)
- einfache Kopie der Geburtsurkunde
- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
- der Nachweis der Immatrikulation an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Lebensmittelchemie für mindestens das letzte Semester vor der Prüfung, zu der die Zulassung begehrt wird
- ggf. Bescheid(e) über die Anrechnung von Studienzeiten oder Praktika aus einem verwandten Studium, an einer anderen Universität oder aus einem Studium im Ausland
- die für den ersten Prüfungsabschnitt erforderlichen Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 Abschnitt A zu § 7 Absatz 2 Satz 1 der APVO LMChem:
für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt sind je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

Praktika

- a) Anorganische und Analytische Chemie
- b) Organische Chemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Physik
- e) Biologie

Lehrgebiete

- a) Anorganische und Analytische Chemie
- b) Organische Chemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Physik
- e) Mathematik
- f) Spezielle Rechtsgebiete für Chemiker und Naturwissenschaftler
(Der Leistungsnachweis kann auch im Rahmen eines Praktikums erworben werden)

Erklärung

1. Mit nachstehender Unterschrift versichere ich gleichzeitig, dass

ich bis zum heutigen Tag keine Prüfungen in den Studiengängen Lebensmittelchemie, Chemie, Pharmazie oder Biochemie nicht bestanden habe. Schwebende Prüfungsverfahren in den o.g. Studiengängen laufen nicht.

ich folgende Prüfungen

in der Studienrichtung: im Jahre.....

nicht bestanden habe.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Hinweis!

Für alle vorzulegenden Unterlagen gilt:

Alle Kopien bzw. Abschriften sind entsprechend den Hinweisen in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Amtliche Beglaubigungen dürfen nur von Behörden mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden, z.B. von Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern usw. werden folglich nicht anerkannt.